

Richtlinien Umweltförderung

Neu

(Anpassung der Richtlinien vom 16.12.2020, genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 10.02.2021
rot markierte Ergänzungen/ Änderungen genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 24.05.2023)

Förderungsgrundlage – was wird gefördert:

- Wärmepumpenanlage – Vollversorger (Heizung und Warmwasser)
 - Wasser-Wasser-Wärmepumpe
 - Sole-Wasser-Wärmepumpe
 - Außenluft-Wasser-Wärmepumpe
- Wärmepumpenanlage nur für Warmwasser
- Solar
- Fernwärme
- Pellets-Heizung
- Photovoltaik-Anlagen
- Stromspeicher für Photovoltaik-Anlagen

A) Gültigkeit

Diese Richtlinien treten mit **01.05.2021 in Kraft**. Für Anträge datiert vor dem 01.05.2021 gelten die alten Richtlinien.

B) Allgemeines

- Formell:
 - vollständig ausgefülltes, unterschriebenes Antragsformular (Beilage 1)
 - Vergebührung des Ansuchens mit Bundesgebühren, derzeit geltender Stand
 - Rechnungskopie der Anlage/ Komponenten ist beizulegen
 - Bei Photovoltaik -Anlagen und Stromspeicher zusätzlich: Elektro-Sicherheitsprotokoll der Anlage
- Pro Wohnhaus oder Wohneinheit werden ein Heizungssystem (Wärmepumpe, Fernwärme oder Pellets-Heizung) und zusätzlich Solaranlage, Photovoltaik-Anlagen und Stromspeicher für Photovoltaik-Anlagen gefördert.
- Die Förderung wird nur Bürgern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gewährt. Bürger mit Nebenwohnsitz in der Gemeinde erhalten keine Förderung.
- Das Ansuchen um Umweltförderung muss vom, in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldeten, Grundeigentümer oder Errichter der Anlage gestellt werden.
- Für Gewerbe/ Industrie wird keine Förderung gewährt.
- Anträge auf Umweltförderungen sind auch für den großvolumigen Wohnbau grundsätzlich möglich und werden je nach Fall gesondert im Gemeindevorstand behandelt.
- Definition Rechnungsbetrag: Montage, Montagematerial und die Anlage selbst
- Bei Austausch einer Anlage mit einem Mindestalter von 20 Jahren kann neuerlich ein Ansuchen auf Umweltförderung bei der Gemeinde eingebracht werden.

Wasserwärmepumpenanlage – Vollversorger (Heizung und Wasser)

Die nachstehenden Maximalbeträge werden je für 1. Wohneinheit genehmigt.

Für die Versorgung jeder weiterer Wohneinheit mit dieser Anlage werden 10 % des Förderbetrages zusätzlich gewährt, gilt maximal für 3 Wohneinheiten.

Die Förderung wird pro Wärmepumpen-Anlage/ Wohneinheit gefördert.

Wasser-Wasser-Wärmepumpe – Vollversorger (Heizung und Wasser)

Es werden 20% des Rechnungsbetrages, maximal € 1.500,-- gewährt.

Sole-Wasser-Wärmepumpe - Vollversorger (Heizung und Wasser)

Es werden 20% des Rechnungsbetrages, maximal € 1.500,-- gewährt

Außenluft-Wasser-Wärmepumpe - Vollversorger (Heizung und Wasser)

Es werden 20% des Rechnungsbetrages, maximal € 500,-- gewährt

Wärmepumpenanlage – nur für Warmwasser/ Brauchwasser

Es werden 20% des Rechnungsbetrages, maximal € 200,-- gewährt. Diese Förderung kann zusätzlich beantragt werden.

Die Maximalbeträge werden je für 1. Wohneinheit genehmigt.

Für die Versorgung jeder weiterer Wohneinheit mit dieser Anlage werden 10 % des Förderbetrages zusätzlich gewährt, gilt maximal für 3 Wohneinheiten.

Solaranlage

Es werden 20% des Rechnungsbetrages, maximal € 500,-- pro Solaranlage gefördert.

Die Maximalbeträge werden je für 1. Wohneinheit genehmigt.

Für die Versorgung jeder weiterer Wohneinheit mit dieser Anlage werden 10 % des Förderbetrages zusätzlich gewährt, gilt maximal für 3 Wohneinheiten.

Fernwärme

Es werden 20% des Rechnungsbetrages, maximal € 500,-- pro Fernwärmeanschluss gefördert.

Die Maximalbeträge werden je für 1. Wohneinheit genehmigt.

Für die Versorgung jeder weiterer Wohneinheit mit dieser Anlage werden 10 % des Förderbetrages zusätzlich gewährt, gilt maximal für 3 Wohneinheiten.

Für Wohnungen von Wohnungsgesellschaften/ Bauträgern, unabhängig vom Rechnungsbetrag und der Größe der Wohnung, wird pro Wohnung ein Betrag von € 131,00 gewährt. Die Antragstellung hat durch den jeweiligen Rechnungsadressaten zu erfolgen.

Pellets-Heizung

Es werden 20% des Rechnungsbetrages, maximal € 500,-- pro Heizungsanlage gefördert.

Meldepflicht gemäß NÖ Bauordnung muss positiv erledigt sein.

Die Maximalbeträge werden je für 1. Wohneinheit genehmigt.

Für die Versorgung jeder weiterer Wohneinheit mit dieser Anlage werden 10 % des Förderbetrages zusätzlich gewährt, gilt maximal für 3 Wohneinheiten.

Photovoltaik-Anlagen

Es werden 20% des Rechnungsbetrages, bei 1. Wohneinheit max. 5 kWp und bei mehr als 1 Wohneinheit max. 7 kWp gefördert. Pro kWp kann eine Förderung von € 250 beantragt werden.

Allgemeines:

- Bisher wurden bei 1. Wohneinheit maximal 4 kWp gefördert, eine Nachmeldung auf die zur Zeit geltenden 5 kWp für 1 Wohneinheit ist nicht zulässig.
- Wird eine Förderung nach den neuen Richtlinien für weniger als 5 kWp gewährt und wird diese Anlage aufgestockt, kann für die Differenz, auf maximal insgesamt 5 kWp, ein Antrag gestellt werden.

Stromspeicher für Photovoltaik-Anlagen

Es werden 20% des Rechnungsbetrages, maximal 10 kWh gefördert. Es kann eine Förderung von max. € 200,-- pro kWh beantragt werden.

Die Maximalbeträge werden je für 1. Wohneinheit genehmigt.

Für die Versorgung jeder weiterer Wohneinheit mit dieser Anlage werden 10 % des Förderbetrages zusätzlich gewährt, gilt maximal für 3 Wohneinheiten.

Zwentendorf, 16.12.2020

Zwentendorf, am 28.04.2023